

Haushaltssatzung der Stadt Esslingen am Neckar für das Haushaltsjahr 2024/2025

Auf Grund von § 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.12.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024/2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

2024
EUR

2025
EUR

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	350.602.513	352.144.929
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	359.039.641	369.117.387
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-8.437.128	-16.972.458
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-8.437.128	-16.972.458

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	345.871.266	347.413.682
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	378.721.725	414.093.275
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-32.850.459	-66.679.593
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	13.860.575	10.814.665
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	37.584.555	32.524.964

	2024 EUR	2025 EUR
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-23.723.980	-21.710.299
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-56.574.439	-88.389.892
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	29.000.000	24.000.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.773.600	4.373.900
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	26.226.400	19.626.100
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-30.348.039	-68.763.792

2024
EUR 2025
EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

29.000.000 24.000.000

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird von

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

26.115.000 17.360.000

Die bis Ende des Jahres nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen 2024 gelten weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung. Dabei sind die Beträge, die für einen voraussichtlichen kassenmäßigen Mittelabfluss in 2025 veranschlagt waren, in Abzug zu bringen.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 55.000.000 55.000.000

§ 5 Steuersätze

Nachrichtlich: Hebesätze

Die Hebesätze wurden in der Satzung der Stadt Esslingen am Neckar über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 20.03.2020 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 458 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 458 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 400 v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 6 Weitere Bestimmungen

1. Soweit nicht rechtliche Verpflichtungen vorliegen, bedürfen neue laufende Zuschüsse oder die Aufstockung bestehender laufender Zuschüsse der Zustimmung des Gemeinderates, bei der die haushaltsrechtliche Deckung gem. § 24 der Geschäftsordnung des Gemeinderats gesichert sein muss.
2. Investitionsvorhaben, deren Finanzierung von Zuweisungen und Zuschüssen sowie Spenden mit besonderer Zweckbestimmung abhängig sind, dürfen grundsätzlich erst begonnen werden, wenn Bewilligungsbescheide vorliegen oder die Spenden eingegangen sind und die Beträge inhaltlich mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.
3. Der Stellenplan der Stadt wird gemäß der Empfehlung des Verwaltungsausschusses vom 27.11.2023 zum Beschluss erhoben.
4. Der Finanzplan mit Investitionsprogramm der Stadt Esslingen am Neckar wird gemäß § 85 der Gemeindeordnung unter Berücksichtigung der Änderungen infolge der Haushaltsplanberatungen beschlossen.
5. Für den Vollzug des Haushaltsplans gelten die >>Grundsätze für den Haushaltsvollzug<<.

Esslingen am Neckar, den 18.12.2023

Ausgefertigt

Matthias Klopfer

Oberbürgermeister

II

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

III

Das Regierungspräsidium hat mit Erlass vom 22.04.2024 AZ: RPS14-2241-2/25/383 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 gem. § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. §§ 82 Abs. 1 und 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 29.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2024 sowie auf 24.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wurde gem. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 26.115.000 Euro für das Haushaltsjahr 2024 sowie auf 17.360.000 Euro für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde gem. § 86 Abs. 4 GemO in jeweils dieser Höhe genehmigt.

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025 liegt in der Zeit von Donnerstag, den 25.04.2024 bis einschließlich Montag, den 06.05.2024, an sieben Arbeitstagen zur Einsichtnahme im Bürgerbüro Finanzen der Stadtkämmerei, Abt-Fulrad-Strasse 3-5, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Stadt Esslingen am Neckar
Stadtkämmerei

Abt-Fulrad-Straße 3-5
73728 Esslingen am Neckar
www.esslingen.de